

anderweite Anordnung hierunter zu treffen oder, was gleichbedeutend ist, zu jeder Zeit das Placet zurückzunehmen, Gebrauch zu machen. Das war der Grund, der mich abgehalten hat, den Vorschlag des Herrn Bürgermeister Gottschald zu unterstützen. Er schien mir überflüssig, und zwar um so mehr, als das von ihm in dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen bezeichnete Recht der Krone an sich schon, ein völlig unbestrittenes ist.

Domherr D. Günther: Ich habe den Antrag unterstützt, und zwar deshalb, weil ich geglaubt habe, daß in §. 6 des Entwurfs das nicht ganz ausgedrückt ist, was der Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald besagt. Es kann nämlich möglicherweise allerdings §. 6 des Entwurfs so verstanden werden, wie Herr Bürgermeister Hübler ihn verstanden zu haben erklärt hat, allein möglicherweise auch ganz anders, nämlich so, daß landesherrlich genehmigte Erlasse der römisch-katholischen geistlichen Behörden nur dann außer Kraft träten, wenn neue Landesgesetze oder sonstige allgemeine Anordnungen in Sachsen ergingen, welche mit den früher bewilligten oder genehmigten Erlassen der katholischen Kirchenbehörden unvereinbar wären — daß also von der Zurücknahme des placet regium hier nicht die Rede sei. Dessenungeachtet scheint es nothwendig, daß der Krone für alle Fälle das Recht, ihr Placet zurückzunehmen, auf das ausdrücklichste, unzweideutigste und bestimmteste vorbehalten werde. Einen solchen Vorbehalt achte ich nicht gerade um deswillen für nöthig, weil ich Mißtrauen gegen die katholische Kirchenbehörde in Sachsen hatte; — dazu habe ich von meinem Standpunkte aus wenigstens keine besondere Veranlassung — sondern weil die katholische Kirchenbehörden Sachsens als solche nicht unabhängig sind, nicht ihren eignen Entschliessungen folgen können, sondern von einer ausländischen Obergewalt abhängig sind. So kann es leicht geschehen, daß heute ein Erlaß der katholischen Geistlichkeit das placet regium erhält und eine Einrichtung dadurch in's Leben gerufen wird, die für den Augenblick unverfänglich ist und keine Veranlassung zu Besorgnissen giebt; in sechs Monaten erscheint aber von Rom eine Bulle, die zwar das Placet nicht erhält, die aber dennoch einen großen Einfluß gewinnt, wenn sie den Mitgliedern der katholischen Kirche anders woher bekannt wird, weil ihr Inhalt ein solcher ist, daß durch ihn die Einrichtung, die früher das Placet erhalten hatte, eine ganz andere Gestalt, eine andere Wirkung bekommt. Für solche mögliche Fälle — um die Kammer nicht aufzuhalten, will ich keine Beispiele anführen — und um möglichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, muß, glaube ich, die Rücknahme des placet regium der Krone schlechterdings ausdrücklich und am zweckmäßigsten mit den Worten des Herrn Antragstellers vorbehalten werden.

Staatsminister v. Wietersheim: Es thut mir in der That leid, mich sowohl mit dem Herrn Antragsteller, als mit den zu seiner Unterstützung aufgetretenen Rednern nicht vereinigen zu können, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß in dem Entwurfe selbst bereits mehr liegt, als der Antrag selbst bestimmt wissen will. Nämlich der Unterschied in der Sache scheint folgender, es heißt hier: „so lange nicht im Staate durch eine neue Anordnung etwas Anderes eingeführt

wird.“ Nun schicke ich voraus, daß ich in der Zurücknahme eines bereits ertheilten Placet eine neue Anordnung erblicke, und es wird diese der Natur der Sache nach im Wege der Verordnung durch das Ministerium an die obere geistliche Behörde erlassen werden. Wird dagegen die weimar'sche Fassung gewählt, so wird etwas nicht getroffen, was gerade practisch sehr wichtig ist. Ich erlaube mir, diese Behauptung durch ein Beispiel zu erläutern. Gesezt, es wäre vor 15 Jahren mit landesherrlicher Genehmigung eine geistliche Verordnung zur Kenntniß der Gemeinden gebracht, die sich auf Form und Zeit der Beerdigung bezog; nun wäre immittelst das Gesez wegen der Leichenschau und der Leichenkammern erschienen, und mit diesem Geseze stimmte sie nicht mehr überein. Für diesen Fall hat man nur bezeichnen wollen, daß, auch wenn das Placet nicht ausdrücklich zurückgenommen wird, schon um deswillen, weil es unmöglich ist, sich aller Erlasse zu erinnern, namentlich wenn die neue Anordnung von andern Ministerien ausgeht, der Staat die Gewalt hat, die durch das frühere landesherrliche Placet verfassungsmäßig getroffene Anordnung durch das neue Gesez an und für sich selbst schon außer Wirksamkeit zu setzen. Mit zwei Worten erlaube ich mir, mich auf das Amendement Sr. Königl. Hoheit noch zu beziehen. Ich glaube nämlich, daß es, wie der erlauchte Antragsteller schon selbst bemerkte, eigentlich keine feste Bestimmung enthält, sondern darin mehr der Character einer Verwaltungsmaxime, eine Instruction für das Verfahren der Behörden liegt. Ich glaube nicht, daß in diesem Verfahren bisher die Rücksichten und namentlich die gebührende Beachtung der verfassungsmäßigen Stellung der katholisch-geistlichen Behörden versäumt worden ist, was auch in der Folge gewiß nicht geschehen wird. Allein es scheint mir eine dergleichen Bestimmung in diesem Regulativ unpassend zu sein; denn es kommen darin auch andere Grundsätze vor, welche die Pflichten der geistlichen Behörden betreffen. Hier könnte und müßte man nun aus gleichem Grunde nähere instructive Bestimmungen hinzufügen, und das würde eine große Verwickelung herbeiführen. Deshalb müssen wir uns an die allgemeinen Grundsätze halten, wie sie das Regulativ bestimmt.

Vizepräsident v. Friesen: Ich habe aus dem Grunde den Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald nicht unterstützt, weil ich die Ueberzeugung habe, daß er dem Staate bloß ein Recht beimessen will, welches er schon hat. Wer das Recht hat, eine Genehmigung zu ertheilen, der hat auch das Recht, sie zu versagen. Wer sie ertheilt hat, weil er sie für unschädlich und mit der Staatswohlfahrt für vereinbar hielt, der muß auch das Recht haben, sie zu widerrufen, sobald er sieht, daß sie für das Staatswohl bedenklich und schädlich wird, oder mit der ertheilten Genehmigung Mißbrauch getrieben wird. Also dieses Recht wird unbedingt vorausgesetzt; ich habe aber auch geglaubt, daß die Worte des Paragraphen auf der zweiten Zeile das bereits enthalten müßten, indem hier dem Staate das Recht beigelegt wird, die Kraft solcher Erlasse wieder aufzuheben durch neue Bestimmungen. Deshalb würde ich auch das Amende-